



# VEREIN OASE 50

## STATUTEN

### 1 Name / Sitz

Unter dem Namen „Oase 50“ besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff ZGB mit Sitz in Neu-Oerlikon. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### 2 Zweck

Der Verein bietet eine Plattform für soziale und kulturelle Begegnungen und fördert so Kontakte zwischen BewohnerInnen des Stadtteiles Neu-Oerlikon. Dazu gewährleistet der Verein die Durchführung von regelmässigen Veranstaltungen in der Kulturbau Oase 50.

### 3 Mitgliedschaft

- Dem Verein können sowohl natürliche und juristische Personen beitreten.
- Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern. Alle Mitglieder haben an den Vereinsversammlung eine Stimme.
- Der Beitritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch die Bezahlung der Jahresbeitrages.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt nach vorausgegangener schriftlicher Mitteilung an den Vorstand, durch automatischen Ausschluss infolge Nichtbezahlung des Jahresbeitrages oder durch Ausschluss durch den Vorstand bei vereinschädigendem Verhalten.
- Die Tagesmitgliedschaft erlischt automatisch nach 24 Stunden.

### 4 Mitgliederbeitrag

Der Verein unterscheidet zwischen folgenden Beiträgen:

- Tagesmitgliedschaft: Fr. 2.—
- Schüler / Studenten / Rentner: Jahresbeitrag Fr. 25.—
- Erwerbstätige / Familien: Jahresbeitrag Fr. 50.—
- Juristische Personen (Organisationen, Firmen): Jahresbeitrag Fr. 100.—

### 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand

### 6 Vereinsversammlung

- Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Termin einberufen.
- Ausserordentliche Vereinsversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens ein Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
- Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand und die RevisorIn und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.
- Die Vereinsversammlung hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe.
- Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfasst.

## 7 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
  - Präsidium
  - Sekretariat
  - Kasse
  - Beisitz (eine oder mehrere Personen)
- Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Der Vorstand wird von der jährlich stattfindenden Vereinsversammlung gewählt.
- Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; der Präsidentin, bzw. dem Präsidenten steht der Stichtscheid zu.
- Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen, wenn die Geschäfte oder zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- Der Vorstand hat die Vereinsbeschlüsse auszuführen und durch seine Tätigkeit die Interessen des Vereins zu fördern, er vertritt den Verein nach aussen.
- Der Vorstand ist mit mind. zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

## 8 Finanzen / Haftung

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Sponsoring, Schenkungen, Legate

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 9 Statutenänderungen

Jede Statutenänderung, insbesondere Beschlüsse über eine Veränderung oder Erweiterung des Vereinszwecks, Vereinigung mit einer anderen Organisation oder Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit an der Mitgliederversammlung.

## 10 Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung kann durch Beschluss an der Vereinsversammlung herbeigeführt werden.

## 11 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung vom 14. September 2005 in Kraft.

-----  
Präsidium

-----  
Sekretariat

-----  
Kasse

Zürich, 14. September 2005